

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. ABO Wind AG aus Hannover beabsichtigt für die Erschließung des Windparks „Hohe Heide“ bei der Biogasanlage Wolperode einen Straßenseitengraben (Gewässer III. Ordnung) für die Erstellung von Zufahrtswegen über eine Längen von ca. 48 m dauerhaft zu verrohren.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurden durch BIOPLAN Marburg-Höxter GbR qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

Stellungnahme Naturschutz

Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Ergebnis der UVVP-Vorstudie wird seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannt, so dass es keiner weiteren Untersuchungen und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP) bedarf.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Naturschutzes nicht UVP-pflichtig.

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgestellt, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen führen, bzw. durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Gottlieb